



Anlagen zur Rahmenkitaordnung

Stand März 2024

	Seite
1. Bestätigung über die Beschäftigung an einer Hochschule	3
2. Einverständniserklärung zur Abholung der Kinder von nicht sorgeberechtigten Personen	4
3. Kein Kitabesuch bei Erkrankung des Kindes	5
4. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem §34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	6
5. Gabe von Medikamenten an kranke Kinder	8
6. Einverständniserklärung zum Entfernen einer Zecke in der Kita	9
7. Informationsblatt zur Lebensmittelhygiene	10
8. Adressänderung Eltern/Kind	12
9. Elternvertretungen trügereigenen Einrichtungen und Elterninitiativen des Vereins Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.)	13



Bestätigung der Anstellung an einer Hochschule, Herzzentrum München, Studentenwerk oder Trägerverein

Kind:	
_____	_____
Nachname, Vorname	in der Einrichtung: Name

Mutter:	Vater:
_____	_____
Nachname, Vorname	Nachname, Vorname

mit meiner Unterschrift bestätige ich / wir (Mutter / Vater) dass ich / wir nach wie vor an folgender Münchner Hochschule, bzw. Studentenwerk oder Trägerverein beschäftigt bin / sind:

<input type="radio"/> _____ (Name der Hochschule / Dienststelle)	<input type="radio"/> _____ (Name der Hochschule / Dienststelle)
<input type="radio"/> Studierendenwerk: _____ (Abteilung)	<input type="radio"/> Studierendenwerk: _____ (in der Abteilung)
<input type="radio"/> Trägerverein: _____ (Kindertagesstätte)	<input type="radio"/> Trägerverein: _____ (Kindertagesstätte)

Betrifft nur Hochschulmitarbeiter:

Mutter:	Vater:
<input type="radio"/> als wissenschaftliche Mitarbeiterin	<input type="radio"/> als wissenschaftlicher Mitarbeiter
<input type="radio"/> nicht wissenschaftliche Mitarbeiterin	<input type="radio"/> nicht wissenschaftlicher Mitarbeiter
<input type="radio"/> mit mindestens ½ Stelle	<input type="radio"/> mit mindestens ½ Stelle
<input type="radio"/> postgraduierte Stipendiatin	<input type="radio"/> postgraduierter Stipendiat
<input type="radio"/> Promotionsstudentin	<input type="radio"/> Promotionsstudent
Sonstiges:	Sonstiges:

Sollte das Arbeitsverhältnis an den Hochschulen am Herzzentrum bzw. beim Trägerverein oder Studentenwerk enden, werde ich die Kindertagesstätte sofort informieren.

Ort, Datum

Unterschrift



(Stempel der Einrichtung Kita/Krippe)

**Einverständniserklärung zur Abholung der Kinder von
nicht sorgeberechtigten Personen**

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass mein Kind

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

von den folgenden Personen abgeholt werden kann.

Die Abholung des oben genannten Kindes, darf nur von den namentlich genannten Personen unter Vorlage eines GÜLTIGEN PERSONALAUSSWEISES erfolgen:

Name, Vorname:	Anschrift:	Telefon:	Täglich / wöchentlich oder generell

Unterschrift der Eltern

Ort

Datum



Mitteilung an alle Eltern

Kein Kitabesuch bei Erkrankung des Kindes

Sehr geehrte Eltern,

wird eine Erkrankung des Kindes nicht zu Hause und gegebenenfalls unter ärztlicher Aufsicht ausgeheilt, können langwierige Infekte entstehen. Kommt dieses Kind dann mit einem anderen erkrankten oder auch gesunden Kind in Kontakt, werden Bakterien und Viren übertragen.

Die Erkrankung der oberen Luftwege (z.B. eitriger Schnupfen, Husten, usw.) eines Kindes bedeutet dann unter Umständen für ein anderes Kind eine Bronchitis oder gar eine Lungenentzündung. Ein Kontakt mit Fremdviren oder Bakterien außerhalb der häuslichen Gemeinschaft kann verstärkt zu einer gesundheitlichen Schädigung des Kindes, z. B. auf lange Sicht zu Herz- und Kreislaufschwächen, Schäden im Hals-Nasen-Ohren- und Bronchialbereich u.v.a.m. führen.

Es sollte keinem Kind zugemutet werden, den ganzen Tag in krankem Zustand mit der Gruppe zu verbringen. Die Belastung für Ihr Kind und die Belastbarkeit der Gruppe erreicht und übersteigt dann sehr schnell die zumutbare Höchstgrenze. Ein krankes Kind ist geschwächt, unruhig, nicht fähig in der Gemeinschaft tätig zu sein und dadurch schnell unzufrieden und unglücklich.

Bitte halten Sie sich unbedingt daran: Die Kinder können grundsätzlich nur in gesundem Zustand in der Einrichtung betreut werden.

Die Leitung der Kita ist befugt zu entscheiden, ob ein Kind aufgrund einer aufgetretenen Krankheit während der Betreuungszeit von den Eltern frühzeitig abgeholt werden muss. Sie werden dann telefonisch benachrichtigt. Sofern sich eine Krankheit beim Kind erkennen lässt, kann das Kind auch sofort am Morgen mit den Eltern wieder heim geschickt werden.

Nach einer ansteckenden Krankheit kann ein Kind erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes die Kindertagesstätte besuchen. Die Entscheidung der Leitung ist ausnahmslos zu akzeptieren.

Bitte denken Sie daran, dass dies zum Wohle Ihres Kindes geschieht, denn es wird sich auch viel weniger bei Anderen in der Kita anstecken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sabine Füllhaas-Kahnes
Geschäftsführender Vorstand



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertagesstätte besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder sowie Mitarbeiter/innen anstecken. Außerdem sind gerade Kleinkinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich in einer Gemeinschaftseinrichtung zusätzlich Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, die notwendigen Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen informieren, wie diese vom Infektionsschutzgesetz vorgesehen sind.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virus- bedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.)
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- es an einen infektiösen Gastroenteritis (Durchfall) erkrankt ist oder entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen), Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in einer Gemeinschaftseinrichtung, wie einer Kindertagesstätte besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat des Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholten Erbrechen, Durchfall länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir im Falle einer Infektionskrankheit alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder die Mitarbeiter/

innen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall informieren wir durch einen Aushang die Eltern der übrigen Kinder (ohne Nennung von Namen) über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsenen nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Kinder, Eltern oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur in geprüften Einzelfällen mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Kindertagesstätte gehen können.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diesen Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, oder selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben und Sie müssen uns davon benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Uns ist die Gesundheit der Kinder in unseren Einrichtungen ein wichtiges Anliegen. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang unbedingt auch die Regelungen in unserer Einrichtungsordnung!

14.02.2024
Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.



Mitteilung an alle Eltern

Gabe von Medikamenten an kranke Kinder

Sehr geehrte Eltern,

immer wieder kommen Anfragen von Eltern, die wissen möchten, ob das Personal in den Kindertagesstätten den Kindern während der Betreuungszeit vom Hausarzt verordnete Medikamente verabreicht werden darf.

Der Vorstand der Studentischen Eltern-Kind-Initiativen hat sich einstimmig gegen die Gabe von Medikamenten in unseren Kindertagesstätten ausgesprochen.

Grundlage für diesen Entschluss bildet die Regelung, die besagt, dass kranke Kinder die Kindertagesstätte (in ihrem eigenen und auch im Interesse der anderen Kinder) nicht besuchen dürfen. Unsere Mitarbeiter/innen dürfen den Kindern in den Kindertagesstätten dementsprechend grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.

Das Personal ist angewiesen, nur in begründeten und zumutbaren Einzelfällen, z.B. bei chronischen Erkrankungen, Ausnahmen zu machen.

In einem solchen Fall liegt die Verantwortung bei der jeweiligen Erzieherin, die sich bei den Eltern und ggf. auch nach Einverständnis der Eltern beim behandelnden Arzt, durch ausreichende Information über Art und Auswirkung der Erkrankung und eine schriftliche Einverständniserklärung abzusichern hat. In strittigen Fällen entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Regelung, die wir im Interesse Ihrer Kinder getroffen haben.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gern an das Personal in Ihrer Kindertagesstätte oder an die zuständige Bereichsleitung wenden.

Mit freundlichem Gruß

gez. Sabine Füllhaas-Kahnes
Geschäftsführender Vorstand



(Name der Einrichtung Kita/ Krippe)

Einverständniserklärung zum Entfernen einer Zecke in der Kita

Hiermit werden Sie über das Vorgehen bei der Feststellung von Zeckenstichen beim Trägerverein Studentische Eltern-Kind-Initiativen e. V. informiert:

Vorgehen bei Einwilligung der Eltern

- Zecken werden nach ihrer Entdeckung zügig und fachgerecht entfernt.
- Es werden Hilfsmittel wie Zeckenkarte, Zeckenzange, Pinzette oder spezieller Zeckenentferner benutzt werden.
- Der Stechapparat sollte so nah wie möglich über der Haut gefasst und langsam von der Einstichstelle weg herausgezogen.
- Die Zecke sollte nicht gequetscht werden, da sonst deren infektiöse Sekrete in den menschlichen Körper gelangen können.
- Traut sich das pädagogische Personal dies nicht zu z .B. bei schwer zugänglichen Körperstellen, muss dem Kind andere Hilfe ermöglicht werden (Anruf der Eltern, Aufsuchung eines Arztes) - Gleiches gilt, wenn die Zecke nicht vollständig entfernt werden kann oder sich die Einstichstelle entzündet.
- Die Einstichstelle wird auf jeden Fall mit einem Kugelschreiber gekennzeichnet.
- Hilfsmittel werden nach der Entfernung der Zecke, gründlich gereinigt.
- Jeder Zeckenstich wird ins Verbandbuch eingetragen.

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, für mein Kind:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

- Ich/ Wir sind mit diesem Vorgehen einverstanden.
- Ich/ Wir sind nicht einverstanden und erklären uns bereit unverzüglich in die Kita zu kommen und die Zecke selbst zu entfernen bzw. einen Arzt aufzusuchen.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Ort

Datum



Informationsblatt zur Lebensmittelhygiene

Liebe Eltern,

Ihre Kinder sollen sich in der Kindertagesstätte wohl fühlen. Dazu gehört unter anderem, dass die Mitarbeiter:innen sich intensiv mit der Lebensmittelhygiene beschäftigen und durch umfangreiche Maßnahmen dafür sorgen, dass Ihren Kindern nichts passiert. Lebensmittel können unter bestimmten Bedingungen sehr schnell verderben und Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders für Kleinkinder lebensbedrohlich werden können.

Dieses ist leicht zu verhindern, in dem entsprechende Hygienevoraussetzungen eingehalten werden. Auch ehrenamtliche Helfer:innen haben sowohl beim Zubereiten von Speisen als auch beim Ausgeben der Speisen und Getränke die Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln einzuhalten. Alle Personen, die mit Lebensmitteln direkt oder indirekt (z.B. mit Geschirr oder Besteck) umgehen, haben eine große Verantwortung.

Helfen auch Sie mit, die Gesundheit Ihrer Kinder zu schützen, indem Sie auf das Mitbringen bestimmter Lebensmittel bei Festen verzichten und einige Vorsichtsmaßnahmen bei der Zubereitung oder dem Elternnotdienst in der Kita einhalten.

Durch welche Lebensmittel kommt es häufig zu Infektionen?

In manchen Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Dazu gehören

- Fleisch und Wurstwaren (z.B. Mett, Tatar und Frikadellen)
- Fische, Krebstiere, Weichtiere („frutti di mare“)
- Milch und Milchprodukte (Rohmilch und Vorzugsmilch darf nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden)
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen und Saucen
- Eier und Eierspeisen (insbesondere aus rohen Eiern, Desserts mit Eischnee oder rohes Eigelb)
- Speiseeis und Speiseeishalbezeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durch erhitzter Füllung (z.B. Sahnnetorten)



Die wichtigsten Regeln für Sie im Überblick

(1) Persönliches Hygieneverhalten im Umgang mit Lebensmittel

- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kittel, ggf. Kopfhube). Vermeiden Sie durch Einmalhandschuhe direkten Kontakt mit Lebensmitteln.
- Husten oder niesen Sie nicht auf Lebensmittel.
- Decken Sie auch kleiner Wunden an Händen und Armen mit sauberen, wasserundurchlässigen Pflastern ab.
- Beachten sie, dass Rauchen im Bereich der Lebensmittelherstellung und Speisenausgabe verboten ist.

(2) Hygienischer Umgang mit Lebensmittel

- Transportieren Sie Speisen, die gekühlt werden müssen, auch nur gekühlt zu der Kindertagesstätte. Dazu gehören z.B. Milchprodukte wie Joghurt, Quark und Pudding, Nachspeisen, Wurst, Käse, belegte Brote, Rohkostsalate, alle gegarten Speisen, alle Kuchen, die nicht durchgebackene Zutaten enthalten.
- Achten Sie bei Speiseeis darauf, dass es nicht antaut. Transportieren Sie Speiseeis nur, wenn Sie eine geeignete Kühltasche haben.
- Waschen Sie Obst und Gemüse, das als Rohkost verzehrt werden soll, gründlich und möglichst heiß ab.
- Verzichten Sie auf die Zubereitung von Salaten auf Mayonnaisebasis bzw. liefern Sie nur die Zutaten an und lassen Sie die Mayonnaise (keine selbst zubereitete) dann in der Kindertagesstätte zugeben.
- Achten Sie bei der Zubereitung von Salaten, die gekochte Komponenten enthalten (z. B. Kartoffel- oder Nudelsalat) darauf, dass vor dem Zusammenmischen der einzelnen Komponenten (z. B. Nudeln mit Tomaten, Pilzen und Schinken) alle Zutaten zunächst auf Kühlschranktemperatur herunter gekühlt werden. So kann verhindert werden, dass in der gemischten Speise eine Temperatur entsteht, die für Mikroorganismen optimale Wachstumsbedingungen bietet. Bereiten Sie die Speisen erst am Verzehrstag zu.
- Rohwaren und fertige Speisen müssen immer getrennt gelagert werden.
- Bringen Sie nur Produkte mit, die ein gültiges Mindesthaltbarkeitsdatum haben.
- Gerätschaften und Arbeitsflächen müssen sauber sein und regelmäßig zwischengereinigt werden.
- Einmal ausgegebene Lebensmittel und Speisen dürfen nicht zurückgenommen und dann erneut angeboten werden.
- Tiere müssen vom Küchen- und Ausgabebereich ferngehalten werden.



Änderungsmitteilung bei Adressänderung
(sofortige Weiterleitung an den Träger erforderlich, aufgrund Gastkindmeldung)

Familienname: _____

Vorname des Kindes: _____

Änderungen zum: _____ **Debitorenr.des Kindes:** _____

Änderung der Anschrift

Alte Adresse:

Strasse:		
PLZ:		Ort:

Neue Adresse:

Strasse:		
PLZ:		Ort:
Telefon:		Handy:

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

In der Einrichtung eingegangen am: _____

Unterschrift der Leitung: _____



Elternvertretung in trügereigenen Einrichtungen und Elterninitiativen des Vereins "Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V."

Nach Art. 14 BayKiBiG Absatz 1 ist zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger in jeder Kindertageseinrichtung der trügereigenen Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. ein Elternbeirat einzurichten.

1. Zusammensetzung des Elternbeirates bzw. der Elternvertretung

1.1 Trügereigene Einrichtungen

- Eingruppige Einrichtungen: Der Elternbeirat soll aus mindestens 2 Personen bestehen. Dies sind ein/e Elternbeirat/-beirätin und ein/e Stellvertreter/in.
- Mehrgruppige Einrichtungen: Es soll für jede Gruppe der Kindertagesstätte ein/e Elternvertreter/in und sein/ihr Stellvertreter/in gewählt werden. Dabei ist nicht zwischen Krippen- und Kindergartengruppen zu unterscheiden. Die gewählten Eltern bilden den Elternbeirat und bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden findet bei der ersten Elternbeiratssitzung statt.

Der/die Vorsitzende vertritt die Einrichtung elternseitig gegenüber dem Träger, z.B. in der Mitgliederversammlung.

1.2 Elterninitiativen

Jede Elterninitiative hat ihre eigene Satzung mit eigenen Regeln. Anstelle eines Elternbeirates wählt die Elternschaft laut Satzung Vorstände, die für verschiedene Aufgaben zuständig sind. Einer dieser Vorstände vertritt die Einrichtung in der Mitgliederversammlung des Vereins. (siehe auch Punkt 6.2)

2. Wahl des Elternbeirates und Geschäftsgang

2.1 Zeitpunkt

Die Wahl ist jährlich zu Beginn des Kitajahres, spätestens bis zum 01. Dezember durchzuführen. Das Kinderkrippen- bzw. Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

2.2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind diejenigen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für ein Kind, das die Einrichtung besucht, die tatsächliche Personensorge ausüben. Dies sind bei ehelichen Kindern die Eltern, wenn nicht einem Elternteil allein das Sorgerecht zugesprochen wurde. Bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, der Vormund, soweit nicht das Recht der Personensorge einem Elternteil zusteht. Bei einem Pflegekind die Pflegeperson.

Besuchen mehrere Kinder derselben Sorgeberechtigten die Kindertagesstätte, ist der/die Sorgeberechtigte mehrfach stimmberechtigt. Andererseits können mehrere Sorgeberechtigte je Kind ihr Stimmrecht nur **einmal** ausüben. Sie müssen sich über die Stimmabgabe einigen.

Die Wählbarkeit entspricht im Wesentlichen der Wahlberechtigung. Allerdings sind beim Träger tätige Personen nicht wählbar.

2.3 Form der Wahl

Die Form der Wahl wird den Eltern überlassen (offen/geheim). Nach der Wahl ist das Einverständnis der Gewählten einzuholen. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl besteht nicht. Auch kann das Amt als Elternbeiratsmitglied später jederzeit niedergelegt werden.

2.4 Wahl einer/eines Elternbeiratsvorsitzenden

Zur Wahl eines/einer Vorsitzenden des Elternbeirats sind die Leitung der Einrichtung und die Gruppenleiter/innen (als Gast) einzuladen.

2.5 Protokollierung

Über die Form der Durchführung sowie die Ergebnisse der Wahl muss ein Protokoll erstellt werden. Die Einrichtungsleitung informiert im Anschluss an die Wahl den Träger über die Ergebnisse.

2.6 Regelung des Geschäftsgangs

Die Regelung des Geschäftsgangs obliegt der Elternschaft, sodass die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der Einrichtung (z.B. Größe) berücksichtigt werden können.

Sitzungen des Elternbeirats finden in der Regel öffentlich statt, sodass für die Elternschaft, die Leitung, das Fachpersonal und den Träger die Möglichkeit einer Teilnahme gegeben ist.

3. Amtsdauer des Elternbeirates und der einzelnen Elternbeiratsmitglieder

Die Amtszeit des Elternbeirates endet mit der Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des neuen Elternbeirats. Die Amtszeit einzelner Elternbeiratsmitglieder endet auch dann, wenn ihr/sein Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet, ferner wenn das Amt niedergelegt wird, wobei in diesem Fall der/die Vertreter/in des Elternbeirats die Funktion übernimmt oder ggf. eine Neuwahl vorzusehen ist.

4. Rechte des Elternbeirates

4.1 Informationsrecht

Der Elternbeirat wird über wichtige Angelegenheiten, die Einrichtung oder den Trägerverein betreffend, informiert. Dieses Recht auf Information ist dort eingeschränkt, wo es die persönliche Sphäre von Fachkräften, Hilfskräften und Stellenbewerber/innen betrifft. Diese wird den Eltern nicht zugänglich gemacht.

Die/der Vorsitzende wird in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal jährlich) von der Leiterin zu einem Gespräch eingeladen und über aktuelle Belange informiert. Zudem besteht für den Elternbeirat selbstverständlich die Möglichkeit seinerseits ein Gespräch zum Austausch mit der Leitung der Einrichtung anzuberaumen.

4.2 Anhörungsrecht

Den Eltern wird ein Anhörungsrecht eingeräumt. Die Elternvertretung wird im Vorfeld wichtiger Entscheidungen informiert und angehört.

Dieses Recht auf Anhörung bedeutet jedoch nicht, dass diese Anregungen für den Träger bindend sind. Das Anhörungsrecht ist kein Mitbestimmungsrecht im Sinne eines eigenen Entscheidungs- und Vetorechts.

5. Bedeutung des Elternbeirats und übergeordnete Ziele

5.1 Förderung der Zusammenarbeit

Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiter/innen, Eltern und dem Träger.

5.2 Vermittlerfunktion

Wenn notwendig kann der Elternbeirat eine Vermittlerfunktion einnehmen. So besteht die Möglichkeit, frühzeitig Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten unproblematisch zu lösen, bevor sie sich zu großen Problemen auswachsen.

5.3 Mitverantwortung und Beteiligung

Außerdem haben die Eltern die Möglichkeit, Mitverantwortung für die Einrichtung und das Gruppengeschehen zu übernehmen. Die Mitarbeit im Elternbeirat bietet Eltern die Möglichkeit sich an den Aufgaben der Einrichtung zu beteiligen.

5.4 Repräsentation der Elternschaft

Der Elternbeirat ist Repräsentant und Sprachrohr der Elternschaft. Er vertritt damit Wünsche, Anliegen, Vorschläge und Verbesserungsvorschläge der Eltern.

5.5 Beratung

Den Elternbeiräten kommt bei wichtigen Entscheidungen, die in der Einrichtung anstehen, beratende Funktion zu.

5.6 Information

Der Elternbeirat trägt dazu bei, dass Informationen zwischen Einrichtung, Träger und Eltern weitergegeben werden. Zu seiner Aufgabe gehört es u.a. die Elternschaft über Sichtweisen des Trägers oder des Einrichtungspersonals zu informieren, sowie umgekehrt.

6. Konkrete Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat ist beratend und vermittelnd tätig.

6.1 Mitarbeit bei der Planung und Gestaltung des Einrichtungsgeschehens

- Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten (z.B. Elterncafé, Elternstammtisch)
- Ausflüge der Kindergruppe
- Mitgestaltung von Festen
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
- Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Grundschule, soweit die Einrichtung Kinder in der entsprechenden Altersstufe betreut.
- Planung und Koordination der Elterndienste

6.2 Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Mitarbeit im Vorstand des Trägervereins Studentische Eltern-Kind-Initiativen e. V.

Der/die Vorsitzende des Elternbeirats (oder sein/ihr schriftlich benannter Vertreter/in) bzw. der zuständige Vorstand der Elterninitiative werden mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung des Trägervereins Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V. eingeladen. Dort wählen sie aus ihren Reihen zwei Vorstandsmitglieder der Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.. Stimmberechtigt sind die Elternbeiräte der trägereigenen Einrichtungen, die Vorstände der Elterninitiativen oder Personen, die Mitglied im Trägerverein sind. Dort wählen sie aus ihren Rei-

hen zwei Vorstandsmitglieder der Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e. V.

Der in der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand (2 Personen) trifft sich ungefähr alle 2 Monate mit dem geschäftsführenden Vorstand und den Bereichsleitungen der Kitas des Trägervereins zu einer Vorstandssitzung. Hier werden aktuelle Informationen zu den Einrichtungen ausgetauscht, über Anträge abgestimmt und gegebenenfalls Wünsche und Anregungen der Elternbeiräte und Vorstände diskutiert.

6.3. Beratende Funktion

- Jahresplanung der Einrichtung
- Umfang der Personalausstattung
- Festlegung der Höhe der Elternbeiträge
- Öffnungszeiten der Einrichtung
- Räumliche und sachliche Ausstattung
- Gesundheitserziehung der Kinder (z.B. Zahnpflege)
- Konzeptionsfestschreibung und -fortschreibung
- Gestaltung des Übergangs Krippe - Kindergarten (bzw. Kindergarten – Schule)

6.4 Mitbestimmung über Verwendung von Spenden

Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet. Hier kommt dem Elternbeirat ein echtes Mitbestimmungsrecht zu.

6.5 Erstellung eines Rechenschaftsberichts

Der Elternbeirat gibt jährlich zum Ende des Kitajahres oder im Falle einer Neuwahl einen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern, der Einrichtung und dem Träger ab (Art 14 Abs. 7 BayKiBiG) und gibt darin über seine wesentlichen Aktivitäten sowie Ereignisse des vergangenen Jahres Auskunft. Der Rechenschaftsbericht enthält zudem Informationen über den Umfang sowie die Verwendung von Spenden, sofern Spenden gesammelt wurden.

6.6 Übergabe an den neuen nachfolgenden Elternvertreter

Die Elternvertreter eines vergangenen Kitajahrs unterstützen einen neuen Elternvertreter nach seiner Wahl. Dies sollte in einem Gespräch stattfinden, bei dem alle wichtigen Informationen, Materialien, Erfahrungen und Aufgaben an den/die Neugewählten übergeben werden.

7. Mitwirkungspflichten des Trägers

Der Elternbeirat kann die ihm übertragenen Mitwirkungsbefugnisse nur dann ordentlich erfüllen, wenn der Träger seiner Informationspflicht nachkommt und den Elternbeirat aktiv einbindet. Der Träger hat daher auf Anfrage diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für eine Beratung und Organisation der in Punkt 6 genannten Punkte von Bedeutung sind. Das entbindet den Träger allerdings nicht von der Beachtung der Fürsorgepflicht, die ihm gegenüber seinen Dienstkräften obliegt. Es besteht keine Möglichkeit der Auskunft über Personalangelegenheiten.

8. Schlussbemerkung

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat zusammen mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik eine Handreichung für Eltern zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen heraus gegeben. Diese Handreichung gibt Überblick über die Grundlagen und Inhalte des Bayerischen Kinderbil-

dungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) und beleuchtet die Möglichkeiten der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Kindertageseinrichtung und Träger.

Diese Handreichung hängt in der Krippe zur Kenntnisnahme für die Eltern aus und steht im Internet unter www.stmas.bayern.de als Download-Dokument zu Verfügung.

Das Elternbeiratskonzept tritt zum 01.12.2023 in Kraft und ersetzt die alte Anweisung vom 01.09.2014

Geschäftsführende Vorständin

gez. Sabine Füllhaas-Kahnes
Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.